

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



Ausgabe Nr.: 5 / 2010

Erscheinungstag: 05. März 2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 04. März 2010 | S. 47 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der
Zweckbestimmung von Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath
aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme vom 05.03.2010 | S. 49 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung
Düsseldorf
hier: Flurbereinigung Hückelhoven II, Ladung zur Vorstandswahl der
Teilnehmergemeinschaft | S. 51 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 04. März 2010

Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 949), hat der Rat der Stadt Erkelenz mit Beschluss vom 03. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	80.457.867 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	86.917.867 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.959.972 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	78.749.871 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.045.433 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.158.016 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
4.102.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
7.659.933 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
6.460.000 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 400 v.H. |

§ 7

Entfällt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 04.02.2010 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 01. März 2010 - hier eingegangen am 03. März 2010 - hat der Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg abschließend zur Haushaltssatzung 2010 Stellung genommen. Die Frist nach § 80 Abs. 5 Satz 3 GO NW endet somit am 04. März 2010.

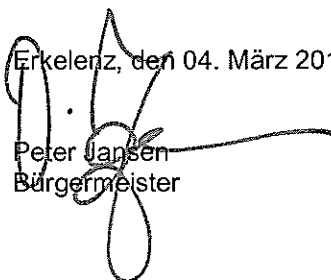
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2010 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter der Adresse www.erkelenz.de verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 04. März 2010


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

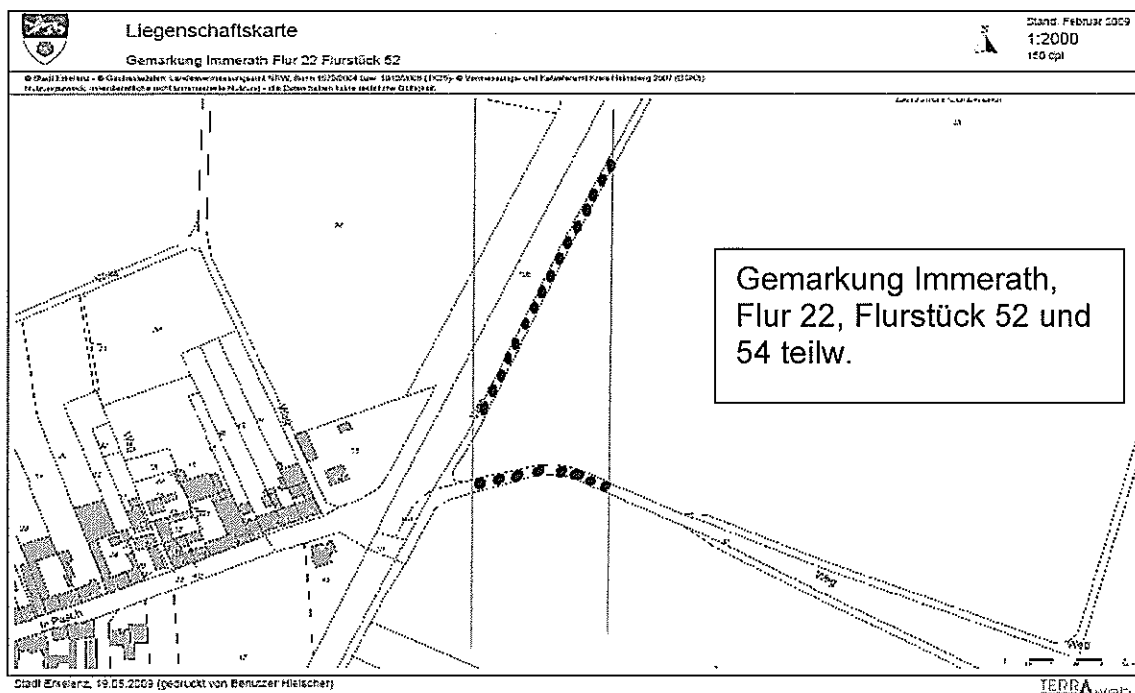
Satzung

**über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen in
der Gemarkung Immerath
aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme vom 05.03.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 (4) des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Für die in der Flurbereinigung Immerath, Schlußfeststellung vom 05. Dez. 1983, entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Immerath, Flur 22, (Nrn. 52 teilw. und 54 teilw.) werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feld und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Benutzer (entsprechend den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme, aufgehoben .

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.



Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

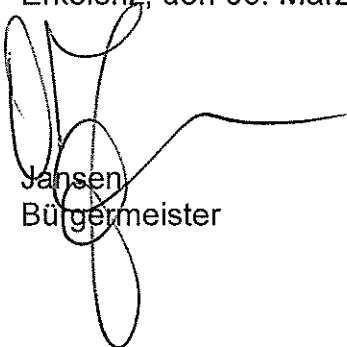
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, durch den Landrat des Kreises Heinsberg am 04.02.2010 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 05. März 2010



Jansen
Bürgermeister

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der
Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:**

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 23.02.2010
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung **Hückelhoven II**
Az.: **7 10 01**

Die Flurbereinigung Hückelhoven II, in Teilen der Stadt Hückelhoven und der Stadt Erkelenz (Kreis Heinsberg) wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde vom 08.01.2010 angeordnet. Der entscheidende Teil des Beschlusses ist in den Städten Erkelenz und Hückelhoven nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht worden.

Zur **Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft** der Flurbereinigung Hückelhoven II lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) alle Teilnehmer der Flurbereinigung Hückelhoven II ein.

Der Termin findet statt am **Dienstag, dem 30.03.2010, um 19.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Hückelhoven, Parkhofstr. 76 in 41836 Hückelhoven.**

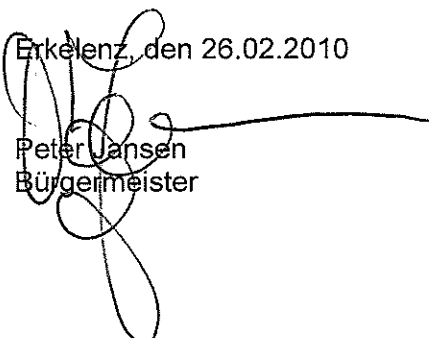
Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Huber

Erkelenz, den 26.02.2010


Peter Jansen
Bürgermeister